

Verbrechen und Sühne in alter Zeit

5)

Studie aus dem Rechtsleben des Sechsamterlandes.

Von Lorenz Windirsch, Eger/Arzberg.

(Schluß)

Das Sechsamterland war, wie bereits erwähnt, dem Markgrafentum Bayreuth einverleibt, welches zwei Gerichtshöfe besaß, das Landgericht und das Hofgericht. Bei dem Landgericht, als dem ältesten, stellten die Burggrafen gleichsam Nachfolger der Frankenherzöge dar und da sie oder an ihrer statt der bestellte rittermäßige Landrichter im Namen des Kaisers oder eigentlich als Repräsentanten des fränkischen Herzogtums saßen, so durften selbst Nachbarn und entferntere Stände des alten Fränkens sich diesem Gerichtszwang nicht entziehen. Unter dem Beginnen der markgräflichen Regierung ging es immer mehr in die Natur eines landesherrlichen Obergerichts über, und nun kann man bei demselben zwei ganz verschiedene Sprengel, einen engeren und einen weiteren, unterscheiden. Der engere bezeichnete den Umkreis eines geschlossenen Territoriums, wozu alle reichsständischen im Burggrafentum gelegenen Gebiete bis an die Mauern, alle Verwalter der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, oder vielmehr Stifter und Klöster, alle adeligen Schlösser gehörten. Der weitere Sprengel erstreckte sich über die Stände des alten Frankenlandes und beruhte auf der Eigenschaft des Landgerichts als eines alten Herzogen-Gericht⁴⁵⁾.

Diesem Landgericht gaben die Markgrafen Johann und Albrecht im Jahre 1447 eine neue Organisation. Demgemäß sollte es richten in allen Schuldsachen, in Ehrensachen, in Sachen, die der Herrschaft Herrlichkeit betreffen, über Grund und Boden außerhalb der Städtewauern. Die Zahl der Mitglieder bestand aus 12 Personen, nebst dem Landrichter, welche vom Adel waren. Das Kollegium setzte sich zusammen aus zwei Personen vom „untergebirgischen Fürstentume“, zwei aus dem Nürnberger Rat, zwei Anleitern (so hießen die Beisitzer, welche das Urteil laut zu verkünden hatten und die Parteien „anzuleiten“ hatten) und noch weiteren vier Beisitzern, die der Landrichter zu bestimmen hatte. Außerdem gab es noch einen Gerichtsboten, welcher 7 Pfennige für eine Meile erhielt.⁴⁶⁾

Um ein verwirrtes Factum auseinander zu setzen, wußten die Ritter, „in der spitzfindigkeit der Rechtsgelahrtheit unbewandert“, kein anderes Mittel, als die Parteien hinüber und herüber schwören zu lassen, und wenn dieses nichts helfen wollte, sie miteinander raufen zu lassen. Dabei traute man dem lieben Gott soviel Ehrlichkeit zu, daß er keiner anderen als der gerechten Partei den Sieg verleihen würde. Um seinen Gegner auf diese Art kämpfend vorzuladen, mußte man älter als 22 und jünger als 60 Jahre sein. Jedoch riet die neue „Landgerichtsordnung“ von 1447, solche Leute lieber zu bewegen, „sich eines freundlichen Rechts von dem Landrichter begnügen zu lassen. Item, als vor zeyten,

etlich Frauen die Männer kämpflich vorgeladen, solches nicht mehr gestattet seyn.⁴⁷⁾

Unterdessen hatte sich diesem Landgericht, nach seinem engeren Sprengel, d. h. als landesherrlichem Obergericht betrachtet, das Hofgericht ganz an die Seite geschwungen, deren eines auf dem Gebürge“, das andere im „untergebirgischen Fürstenthume“ bestand. Die älteste Hofgerichtsurkunde ist vom Jahre 1403. Das älteste Hofgerichtsbuch von 1466. Eine Hofgerichtsordnung, hauptsächlich Appellationen betreffend, vom Jahre 1458 enthält das Bayreuther Stadtbuch vom Jahre 1464.

Das Hofgericht war in Kulmbach und tagte bis zu sechs mal im Jahre. Der Präsident des Gerichts hieß der „Hofrichter“, eine Stelle, die jederzeit der Hauptmann „auf dem gebürg“ inne hatte. Die Beisitzer hieß man Urteiler. Der Landschreiber, nachher ein eigener Hofgerichtsschreiber, führte die Protokolle und Bücher. In der Regel saßen nur Edelleute bei dem Gericht. Selten fand man Juristen darunter. Das Hofgericht war aber auch gleichzeitig Lehengericht. Den hauptsächlichlichen Kläger vor dem Lehengericht machte der landesfürstliche Anwalt gegen alle, welche ihre Lehen „zu muthen“ (zu versteuern) unterließen.

Die gewöhnlichen Gegenstände des Hofgerichts waren Anklagen oder Rechtfertigungen, beschuldigte Totschläge, schwere Ehrensachen, Schuldklagesachen, Appellationen, Klagen auf Erfüllung des Eheversprechens sowie gegen eheflüchtige Ehefrauen und Ehemänner.⁴⁸⁾

Ohne von dem Fürsten namentlich mit dem „Blutbann“ be liehen worden zu sein, konnte kein Vogt oder Richter (Landrichter) in peinlichen Sachen verfahren. Erst im Jahre 1557 erhielt der Hauptmann auf „dem gebürg“ Generalvollmacht dazu. Dies bezieht sich aber nicht auf die Städte, welche die eigene „Hals- und Gerichtsbarkeit“ ja schon von dem Fürsten bestätigt erhielten.

Von besonderem Interesse ist noch, daß die in einem Binnenlande seltene Strafe, der Verschickung „auf die Galeers“ auch in unserem Gebiete angewandt wurde. So berichtet Karl Heinrich Lang in seiner „Neueren Geschichte des Fürstenthums Bayreuth (Nürnberg 1811) III. Seite 333 über die Strafe der Deportation folgendes: „Da der Gesandte von Genua mit dem Fürsten zu Ansbach einen ausdrücklichen Vertrag gemacht, ihm auf Leben und Tod sitzende Malefikan ten zur Galeere auszuliefern, so wurden 1671 vier Personen von Großenseebach, Wildenholz, Haussen und Tettelbach, wegen des Verbrechens der Walddieberei, der Landstreicherei und eines Mordes zur Galeere gegen die Türken condemnirt und wirklich nach Friedberg bei Augsburg abgeführt. Beim Hofgericht 1560 wurden acht sichere Gebiete für Totschläger zu Hof, Obernsees, Lessau, Hohenberg, Ahornles, Münchberg, Bayreuth, Göppmansbühl im Jahre 1563 drei, 1564 abermals eins, in drei Jahren also 12 erteilt.“

Im Jahre 1613 wurden die Sechsamter der neu errichteten Amtshauptmannschaft „Stadt und Sechsamter“ Wunsiedel einverleibt.

Diese Amtshauptmannschaft war in nunmehr neun Richterämter geteilt, da die früheren Unterämter selbständig neben die sechs alten Aemter traten nämlich: Wunsiedel, Hohenberg, Arzberg, Weissenstadt, Thierstein, Thiersheim, Markt leuthen, Kirchenlamitz und Selb. Der Name „Sechsamter land“ blieb aber weiterhin bestehen. Diese Einteilung bestand bis zur Aufhebung der Aemter im Jahre 1797. Das Richteramt Arzberg umfaßte als unmittelbare markgräfliche Untertanen den Markt Arzberg (das Stadtrecht war damals verlustig gegangen) mit dem Hammergut, einigen Mühlen und Einöden. Weiter: Bauern der Dörfer Seussen, Lorenzreuth, Grafenreuth, Garmersreuth, Preisdorf, Heiligenfurt und Haid, wozu später noch Leuchtenberg kam. Als unmittelbare Untertanen: die Leute der Rittergüter Röthenbach, mit Bergnersreuth, Brand, Grafenreuth, Schlottenhof, mit Schacht, Haag, Groschlattengrün, Lorenzreuth, Wölsau, Korbersdorf und Haingrün. Als Schutzverwandte: Dietersgrün, Oschwitz, Oberthölay, die Mühle Reutlas und Pechbrunn.

Damit wollen wir den interessanten Ueberblick über die Rechtspflege aus alter Zeit in unserem Gebiete beschließen.

Wenn auch diese Abhandlung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, was bei der Fülle des Materials kaum möglich ist, so soll sie doch Anreiz geben für weitere Forschungen der bestimmt zahlreichen Heimatfreunde.

Erklärungen zu den Fußnoten und Quellenangabe. 45) Lang K. H.: Neuere Geschichte des Fürstenthums Bayreuth, II. Teil (erschienen Nürnberg 1811). 46) Ebenda. 47) Ebenda. 48) Ebenda.

Sprichwörter und Redensarten

Die wiarst da scho(n) nu amal da() Maal vabrenna, dein unvorsichtiges Geschwätz wird dir noch Schaden bringen. Du wiarst de schnei(d)n, du wirst dich irren. Dea(r) nimmt se vül Kraut assa, der ist keck. Dea(r) is leicht naun Taud schickn, der ist langsam. Dau hauts an Fodn, ein Hindernis. Wea(r) an Schodn haut, haut 's Gschpött (Spott). In da Naut frißt da Taißl Flöign. Was ma niat in Kuapf habn, mou ma in Föißn hobn. Berg und Tool kumma niat zsamm, owa d' Eait kumma zsamm. Dea(r) gäht üma, wöi d' Katz üman ioßn Brei. Ze em Tappm kinnt ma leichta, wöi ze e Paar Braoutwirscht, zu einem Schaden kommt man leichter als zu einem Paar Bratwürste.

*

Das Wörtchen fei(n)

Wem ist es nicht schon aufgefallen, dieses richtige Sechsamterer Heimchen am Herd! In aller Munde lebt es, bleibt dem Sechsamterländer treu auch noch nach langen Jahren der Trennung von der Heimat. Stets ist es dienstfertig, obsien bloßen Nachdruck gilt oder das Mitleid, die Freude, die Aufmunterung, die Ueberzeugung, am meisten ist es wohl die Freuherzigkeit, die sich just hinter dem unscheinbaren Wörtchen wohl fühlt: Bi(n) fei(n) schäi brav! Daßt ma dös fei(n) dimma toust! Dea(r) is fei(n) a ra tüchtigha Dokta. Dea(r) aut fei a Plaugh mit seina Frau. Zwa Töichla ho i fei(n) zan christkin(d)la kröigt. Bleib fei(n) schäi(n) gsund! Mia(r) fei(bn) fei(n) die Alten.